

Inhalt:

Seite 1- 4

Gemeinschaftliche Besprechung

Seite 1

Einsatz digitaler Lernformen in der Bundesfinanzverwaltung – Abschluss einer Rahmendenvereinbarung über dienst- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für digitales Lernen

Seite 2

Betriebliches Gesundheitsmanagement – Erlassentwurf „Allgemeine Durchführungshinweise zur Organisation gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Bundesfinanzverwaltung“

Seite 2

Verlagerung von Beihilfeaufgaben der Zoll-Servicecenter zum Bundesverwaltungsamt

Seite 3

Ballistisches Schutzwestenkonzept 2017 (BSWK) der Bundeszollverwaltung

Seite 3



Staatssekretär Dr. Rolf Böisinger, HPR-Vorsitzender Dieter Dewes, Leiterin der Abteilung III im BMF Tanja Mildenerger, v.l.

In seiner Sitzung konnte der Hauptpersonalrat terminbedingt erstmals den für die Fachbereiche Zoll, Steuern und Bund-Länder-Finanzbeziehungen zuständigen Staatssekretär Dr. Böisinger und die Abteilungsleiterin der Abteilung III MDgin Mildenerger (vormals Unterabteilungsleiterin III B und Nachfolgerin von Frau Hercher, die als Präsidentin an die Generalzolldirektion gewechselt ist) begrüßen. Beide stellten sich dem Gremium vor und skizzierten jeweils ihren durchaus beeindruckenden beruflichen Werdegang in Politik und Verwaltung. Alle Anwesenden waren sich einig, dass insbesondere die Zollverwaltung, deren Aufgabenspektrum sich in der jüngeren Vergangenheit immens verbreitert hat, vor enormen Herausforderungen – beispielhaft seien hier nur E-Commerce, Brexit, die Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und Digitalisierung genannt - steht. Diese Herausforderungen gilt es anzunehmen und erfolgreich zu bewältigen. Nachdem die Politik den Zoll mit zusätzlichen Aufgaben und – ganz im Sinne des Koalitionsvertrages – auch Planstellen bedacht hat, gilt es nunmehr, diese auch tatsächlich mit Menschen zu besetzen. Externe Stellenausschreibungen helfen dabei auch – vor allem aber muss das „Nadelöhr Ausbildung“ er-

folgreich „erweitert“ werden, ohne die Fortbildung zu „vergessen“. In diesem Zusammenhang hat der Hauptpersonalrat erleichtert zur Kenntnis genommen, dass es kurz- und mittelfristig – entgegen ersten Planungen der Direktion IX (BWZ) der GZD – NICHT zu Schließungen aktueller Aus- und Fortbildungsstandorte kommt. Die zuständigen Personalräte (Hauptpersonalrat – strategisch und Gesamtpersonalrat – operativ; beide BDZ-geführt) jedenfalls sind sich einig, dass es jetzt darauf ankommt, dass gebilligte Grobkonzept, in welchem lediglich sog. „Zukunftsregionen“ definiert wurden, sinnvoll auszugestalten, d.h. vorhandene Ressourcen zielführend einzusetzen. An den sog. „Hotspots“ fehlt jetzt schon Personal, welches mühsam aus der Fläche aktiviert werden muss. Daher ist es wenig zielführend an eben diesen Hotspots neue Standorte zu errichten bzw. vorhandene auszubauen. Von immensen Unterschieden bei Liegenschaftskosten, wenig und extrem kostenintensivem Wohnraum für Beschäftigte u.a.m. sei an dieser Stelle gar nicht weiter die Rede. Es wurde abschließend mit Staatssekretär Dr. Böisinger und MDin Mildenerger vereinbart, bereits in der nächsten Sitzung weitere Fragestellungen – wie z.B. personalwirtschaftliche Details – zu erörtern.

Einsatz digitaler Lernformen in der Bundesfinanzverwaltung – Abschluss einer Rahmenvereinbarung über dienst- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für digitales Lernen

Bereits von Anfang an hat der HPR die Auditierungen Beruf und Familie in der Bundesfinanzverwaltung begleitet. Mit der jetzt zugestimmten Rahmendienvereinbarung wird den einzelnen Oberbehörden die Möglichkeit gegeben, jeweils

auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmte Dienstvereinbarungen abzuschließen und damit die Herausforderungen im Aus- und Fortbildungsbereich erfolgreich(er) bewältigen zu können. Ausdrückliche Intention dabei ist nicht etwa

der vollkommene Ersatz von Präsenzunterricht, sondern das Zurverfügung-Stellen zusätzlicher Unterrichtsmöglichkeiten bzw. -varianten und in der Folge ebenso eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Betriebliches Gesundheitsmanagement – Erlassentwurf „Allgemeine Durchführungshinweise zur Organisation gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Bundesfinanzverwaltung“

Alle Personalräte der Fläche haben übereinstimmend ablehnend Stellung zu dem o.a. Erlassentwurf genommen, da sie u.a. befürchten, dass durch den Wegfall der Möglichkeit zur Dienstzeitanrechnung (1 h/ Woche) für die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen in der Freizeit viele Beschäftigte (z. B. kleiner Dienststellen, Dienststellen mit Schichtdienst etc.) benachteiligt würden. Zahlreiche Dienststellen haben bereits einschlägige Dienstvereinbarungen geschlossen, welche zu keinem Zeitpunkt von der entsprechend zuständigen Rechts- und Fachaufsicht

beanstandet wurden. Das BMF begründet seinen Erlassentwurf u.a. mit einem Prüfungsergebnis des Bundesrechnungshofes über eine Prüfung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Zur Wahrheit gehört aber, dass einerseits beide Ressorts durchaus unterschiedlich sind und andererseits das Bundesministerium der Verteidigung trotz der Kritik des Bundesrechnungshofs seine bisherige Praxis bislang erfolgreich nicht aufgegeben hat.

Aus Sicht der BDZ – Fraktion ist jeder Euro, der in die Gesundheit der Beschäftigten investiert wird,

gut und sinnvoll investiert. Auch wenn die Angebote als solche ggf. zu evaluieren sind, darf es doch keinesfalls zu einer Einschränkung des Gesundheitsmanagements etwa auf die Durchführung sog. Gesundheitstage kommen. Gesundheitsmanagement kostet zwar, macht sich aber nachweislich umso mehr bezahlt. In diesem Sinne wird der Hauptpersonalrat die weiteren Gespräche mit der Verwaltung führen. Wir werden selbstverständlich entsprechend berichten.

Verlagerung von Beihilfeaufgaben der Zoll-Servicecenter zum Bundesverwaltungsamt

An den betroffenen Standorten in Görlitz und Rostock (inkl. Pomellen) haben zwischenzeitlich Informationsveranstaltungen stattgefunden. Es gilt eindeutig der einschlägige Erlass des Bundesministeriums der Finanzen. Danach erfolgt ein Wechsel von Personal ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die Beschäftigten, die nicht wechseln, sind sozialverträglich (Anm.: Es gelten zweifelsfrei die

anerkannt hohen Standards der Zollverwaltung.) unterzubringen. Die Generalzolldirektion ist aufgefördert, entsprechende Alternativen (je nachdem, wie viele Beschäftigte in welchen Laufbahnen in der Zollverwaltung verbleiben wollen) für die Weiterbeschäftigung am Dienort zu erarbeiten. Dies alles wurde in den laufenden Ressortabstimmungen - an denen u.a. die zuständigen Abteilungen Z und III

im BMF und der HPR teilnehmen - zwischen BMF und BMI (zu dem das Bundesverwaltungsamt gehört) ausdrücklich bestätigt. Somit ist sichergestellt, dass sich die betroffenen Kolleginnen und Kollegen frei entscheiden können, wo und wie sie ihre berufliche Zukunft verbringen wollen. Wir werden selbstverständlich weiter berichten.

Ballistisches Schutzwestenkonzept 2017 (BSWK) der Bundeszollverwaltung

Der Hauptpersonalrat hat dem Konzept unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zugestimmt. Folgende Neuerungen ergeben sich daraus:

1. Einführung einer Trägerweste mit aufgesetzten Taschen und Reißverschluss für eine offene Trageweise

Als Grundausstattung der Bediensteten werden grundsätzlich zwei Trägerwesten zur Verfügung gestellt. Die Stichschutzeinlagen sind anlass- und situationsbezogen zu verwenden. Den Bediensteten werden unterschiedliche Trägerwesten für die Ballistischen Pakete zur Verfügung gestellt. Folgende Trageweisen sind möglich:

Verdeckte Trageweise	Trageweise mit Dienstkleidung	Offene Trageweise
BSW mit einer ein- bzw. zweiteiligen Trägerweste (schwarz/weiß) ohne Aufschrift Zoll. Trageweise nur unter der Oberbekleidung.	Zweiteilige Trägerweste mit Aufschrift Zoll. Trageweise sowohl unter als auch über leichter Oberbekleidung.	BSW mit zweiteiliger Trägerweste mit aufgesetzten Taschen für Führungs- und Einsatzmittel, mit Aufschrift Zoll sowie einem Reißverschluss im vorderen Bereich. Trageweise nur über leichter Oberbekleidung.

Die BDZ-Fraktion im HPR begrüßt ausdrücklich die im Konzept erfolgte Verortung dieser praktischen Weste, zumal damit dem Antrag des BDZ-geführten HPR vom 9. September 2016 an die Frau Abteilungsleiterin III im BMF Rechnung getragen worden ist.

2. Plattenträger mit Ballistischen Aufrüstplatten für eine erhöhte Schutzfunktion für bestimmte Bedarfsträger

Zusätzlich zu den bereits eingeführten Ballistischen Aufrüstpaketen (BAP) wird die Ausstattung in bestimmten Bereichen (Zollfahndungsdienst und Kontrolleinheiten der Flughäfen) um zusätzliche Ballistische Aufrüstplatten mit Trägerweste ergänzt. Damit wurde neben der Schutzflächenvergrößerung durch das BAP auch die Möglichkeit einer Schutzklassenerweiterung geschaffen.

- **Forderung HPR an BMF: Erweiterung der Poolausstattung um die Kontrolleinheiten Verkehrswege (KEVen) und Grenze (KEGen).**

3. Bedarfsträgererweiterung um die Bediensteten der Sachgebiete G im Außendienst

Zum Schutz der Bediensteten der Sachgebiete G (Vollziehungsbeamte/innen) beim Vollzug von richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen oder dinglichen Arresten wurde eine Ausstattung mit Ballistischen Schutzwesten und obligatorischem Stichschutz im Rahmen einer Poolausstattung als unverzichtbar und erforderlich angesehen.

4. Konkretisierende Darstellung der Schusswaffen führenden Bediensteten der Grenzzollämter (GZÄ) -Reisendenabfertigung-

Die Schusswaffen führenden Bediensteten an den GZÄ nehmen neben unterschiedlichsten Abfertigungstätigkeiten insbesondere auch Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz (BPolG) wahr. Dabei führen sie Kontrollen von Personen in und an verschiedenen Transportmitteln (z.B. Kfz, Boote) durch. Für die Schusswaffen führenden Bediensteten der GZÄ besteht dabei immer die latente Gefahr eines Angriffs durch Beteiligte mittels körperlicher Gewalt oder Waffen. Daher wurden diese Bediensteten als Bedarfsträger im BSWK ZV 2017 explizit aufgeführt.

Nach allem wurden die Forderungen des BDZ-geführten Hauptpersonalrates nahezu vollumfänglich erfüllt.